

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1851

1 (24.2.1851)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 1.

24. Februar.

Medizinalreform.

Medizinalreform! eine vereinzelt, verlassene Standarte! ihre Jahreszahl ist verwischt, ihre Farben sind gebleicht, ihre Errungenschaften sind ausgemärzt. Die Zeit liegt nicht weit zurück, wo ihre Schwesterfahnen in allen Ländern Deutschlands hoch flatterten, und ein dichter Kreis von gleichgesinnten Streitern sich um sie scharte, eine jubelnde Menge ihr Wehen begrüßte. Die Menge ist verstummt, die Streiter sind auseinander gestoben, heimgeschlichen ermüdet, hoffnungslos, kleinlaut, oder ängstlich umblickend in unaufhaltbarem Laufe, ob Niemand sie gewahrte. Die Standarten sind gesenkt, verschwunden, versteckt. Die unsrige, eine nackte Fahnenstange, ragt noch einsam empor, und Mancher möchte denken, sie sei nur aufgesteckt, um einen Grabhügel zu bezeichnen.

Aber mit nichten! Noch ist sie von lebendiger Ueberzeugung gehalten, noch von den gleichen Wünschen hoch getragen, das Feld ihrer Hoffnungen ist nicht vom Sande bedeckt, und sie hat noch mehr die Bürgschaft der Erfahrung für sich, daß Hülfe jetzt nicht minder noth thut als früher.

Die Landstände haben ihre Arbeiten beschloffen. Unter den vielen wohlthätigen Gesetzen, welche sie dem Lande nach Hause bringen, ist keine Medizinalordnung. Die Regierung hatte keine vorgelegt, die Abgeordneten keine verlangt. Beide Theile, so sehr bemüht, den Ursachen der Revolution nachzuspähen, und sie in ihren Quellen zu heilen, haben die Schäden im ärztlichen Wesen nicht für so wichtig oder so dringend angesehen, um sie unter den ersten zu verbessern. Wir sind natürlich in dieser Beurtheilung befangen, und bescheiden uns gerne mit einem minder wichtigen Plage. Doch sind es, bei aller Bescheidenheit dem großen Ganzen gegenüber, doch immer die Betheiligten, welche die Nachtheile am empfindlichsten fühlen, und welche deshalb ihre Stimme er-

1851.

heben müssen zur eigenen Hülfe und zu der davon abhängenden Wohlfahrt des Ganzen.

Unsere Beschwerden, unsere Bedürfnisse sind — es wird vielleicht im jetzigen Augenblick nicht unwichtig sein, daran zu erinnern — vormärzlich. Die Gründung unserer Vereine im Jahr 1844 war schon ein Ausdruck derselben, unsere Mittheilungen, im Jahr 1847 entstanden, weisen es dort schon auf jedem Blatte nach. Wir haben deshalb nicht nöthig, uns mit allem Uebrigen als beseitigt zu betrachten, — wir sind selbst im Jahre 1851 noch berechtigt. Wenn das Drängen der Aerzte nach Verbesserungen jetzt minder heftig ist, so ist dies nicht deshalb, weil die Ursachen gehoben sind oder minder gefühlt werden, sondern weil sie — die allgemeine Erschlaffung theilen. Die ärztlichen Vereine bieten das Bild sämmtlicher Vereine und Assoziationen, wo noch solche bestehen, sie sind ermüdet; ihre Organe, die Blätter der Reform sind eingegangen (Virchow's medizinische Reform, Wessely's neue Zeitung für Medizin und Medizinalreform, der Sprecher in Hannover, Zahn's medizinisch-politische Blätter, die medizinische Reform für Sachsen u. a. m.).

Es irrt uns das nicht. Eine einsichtige und wohlwollende Regierung — und die unsrige ist eine solche — wird gerade die Zeit der Ruhe benutzen, um Schäden zu heilen, deren Verderblichkeit sie hat kennen lernen, und sie wird es vielleicht desto lieber thun, je weniger sie dazu gedrängt wird. Wir legen deshalb unsere Reformen vertrauensvoll in ihre Hand, überzeugt, sie wird das rechte Mittel zur Abhülfe finden, wenn sie sich nur erst von der wirklichen Schädlichkeit der bestehenden Einrichtungen überzeugt hat.

In diesem Sinne beschränken wir uns heute, ohne mit abermaligen Entwürfen die Geduld unserer Leser über die Gebühr zu erschöpfen, auf Andeutung einiger Hauptmängel im ärztlichen und Sanitätswesen, die Wahl der Heilmittel denen überlassend, welche sie auch auszuführen im Stande sind:

1. Der Arzt steht fast gänzlich außerhalb des Staates, er ist nicht Bürger, nicht zünftig, nicht Staatsdiener, er gehört keinerlei Verband an.

2. Der Staat übt so viel wie keinen Einfluss auf den Arzt. Die Polizeiverbindung mit den vorgeordneten Medizinalbehörden ist zu locker, um ihn eine Abhängigkeit fühlen zu lassen, sie gibt ihm keinen Halt in seinem Stande, und ist gerade nur so stark, um ihn zu geniren, nicht ihn zu binden (ausgeführt in Mitth. III. 20 u. a. a. D.).

3. Auch die Kollegen sind unvermögend, Einfluss auf den Stand und durch ihn auf den Einzelnen zu üben, da jeglicher Zusammenhang mangelt.

4. Die Wissenschaftlichkeit unter den Ärzten ist vom Examen an dem Zufalle überlassen.

5. Der Arzt genießt für seinen Erwerb ungenügenden Rechtsschutz.

6. Die eigentliche Staatsarzneikunde, so vorzüglich in der Anlage, ist in ihrer Ausübung nicht genügend gesichert. Die Physikate sind Terræ incognitæ, die noch kein fremder Fuß betreten, und die nur durch die Post mit den leitenden Behörden zusammenhängen; die Sanitätsverwaltung kommt in keiner Stelle zur umfassenden sachverständigen Anschauung, und die Sachverständigen haben zu dürftigen Einblick, noch dürftigern Einfluss auf die Entscheidung. (Soll ein andermal ausgeführt werden.)

Für den praktischen Arzt.

Collodium findet immer noch ein weiteres Feld seiner Anwendung. Beachtenswerth scheint seine Anwendung zur schnellen Heilung des Erysipelas (Spengler). Es wird über die ganze Fläche der Rose aufgestrichen, welche durch diesen Abschluß der Luft und Hemmung der Hautfunktion Geschwulst, Röthe und Schmerzhaftigkeit verlieren, und in zwei bis drei Tagen abortiv zu Grunde gehen soll. Sodann ist es zu benutzen zu Heilung von Nabelbrüchen statt der Gesteppflasterstreifen, ferner zum Schutze der wunden Brustwarzen der Säugenden und Heilung der Schrunden, entweder durch freies Bepinseln der Warzen oder durch schnelles Aufsteimen eines Goldschlägerhäutchens. — Die schnelle Erhärtung des Stoffes fogar am Pinsel macht es erforderlich, den Pinsel in dem durchbohrten Korke anzubringen, womit das Fläschchen verschlossen wird, um beim Austragen das Collodium nicht lange der Luft aussetzen zu müssen.

Ergotin gegen Blutungen, in seiner äußerlichen Anwendung Mitth. IV. 5. beschrieben, wird nun auch innerlich zu 1 Gran pro dosi gegen verschiedene Blutungen, zumal aber solche der Gebärmutter empfohlen.

Gallensaures Natron, Natron cholemicum, unlängst von Regimentsarzt Wucherer, von Ipfstein in einer eigenen Schrift — das gallensaure Natron ic. Mainz 1846 — empfohlen, wird nun auch von Berliner Aerzten statt der eingedickten Ochsen-galle gerühmt.

Verzeichniß der Aerzte und Wundärzte Badens.

(Berichtigung und Nachtrag zu Nr. 23 und 24.)

Amt Möskirch

Möskirch . . . — Amtschirurgat erledigt.

Amt Offenburg.

Hofweier . . . Zapf, Nikolaus, W.A.

Sunzweier . . . Hummel, Karl, W.A.

Amt Eberbach.

Eberbach . . . Gross, Friedrich, Hofrath, pensionirter Direktor der Irrenanstalt in Heidelberg.

Amt Gerlachsheim.

Königshofen . . (statt unter Amt Vorberg).

Amt Heidelberg.

Heidelberg . . . Cunz, Alex. — ist nach Nassau gezogen.

Chelius, Franz (nicht Philipp).

Schönau . . . — Amtschirurgat erledigt.

Amt Mannheim.

Mannheim . . . Fuld, Samuel — ist nach London gezogen.

Verordnungen.

Die Prüfung der Gebührenzettel der Physikate betreffend.

(Verordnungsblatt für den Mittel-Rheinkreis 1850, Nr. 21).

Man sieht sich veranlaßt zu verfügen, daß — wie dies bei den Gebühren anderer Beamten schon geschieht — künftig auch die Gebührenzettel der Physici für Berrichtungen in den Gemeinden, ehe das Bezirksamt den Gemeinderath zu deren Dekretur auf die Gemeindefasse ermächtigt, einer Prüfung durch die vorgelegte Behörde und zwar durch die Kreisregierung und ihren Medizinalreferenten zu unterwerfen seien,

und daher die großh. Bezirksämter in solchen Fällen die Gebührenzettel der Physici der Kreisregierung mit den Akten vorzulegen haben

Karlsruhe den 29. November 1850.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Kettig

Die Krankenverpflegung großh. badischer Truppen betreffend.

(Verordnungsblatt für den Mittelrheinkreis 1850, Nr. 22).

Kriegsministerium. II. Section.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1850.

Nr. 43052. Die großh. Regierung des Mittelrheinkreises wird zur Eröffnung an die Gemeinden ihres Kreises in Kenntniß gesetzt, daß hinsichtlich der Krankenverpflegung großherzoglich badischer Truppen in Civilhospitälern, resp. in Privatwohnungen, vom 1. Jänner 1851 an das Gesetz vom 23. Mai 1844 (Regierungsblatt Nr. XI. 1844 vom 31. Mai) wieder in Kraft tritt, wonach

1. für die in Civilhospitälern aufgenommenen Kranken:
 - a. für Arznei die Tare vergütet,
 - b. für die sonstige Verpflegung und Verköstigung eines Mannes täglich 30 fr. — Dreißig Kreuzer — an die betreffenden Bezugsberechtigten bezahlt werden;
2. für die in Privatwohnungen befindlichen Kranken:
 - a. Arznei nach der Tare,
 - b. für die übrige Verpflegung und Verköstigung eines Mannes täglich 36 fr. — Sechsdreißig Kreuzer — entrichtet werden.
 - c. Wenn bei einem Kranken durch den Arzt ein Wärter für nöthig erklärt wird, so leistet die Militärverwaltung hiefür die in der Medizinalordnung (Regierungsblatt 1836, Nr. XXVII.) §. 31, Nr. 5 und 6 bestimmte Vergütung, welche darin besteht, daß für den Wärterdienst bei einem Kranken innerhalb 24 Stunden, ohne Kost 1 fl. — Ein Gulden, mit Kost 48 fr. — Achtundvierzig Kreuzer, in Landgemeinden jedoch nur zwei Drittheile dieser Beträge vergütet werden, und wenn der Kranke mit einem ansteckenden oder für den Wärter sonst gefährlichen Uebel behaftet ist, das Doppelte der Tare entrichtet wird

v. Roggenbach.

Die Anwendung des Chloroforms bei Vornahme chirurgischer Operationen betreffend.

(Verordnungsblatt für den Mittelrheinkreis 1851, Nr. 3.)

An sämtliche großherzogliche Physikate:

Nr. 307. Die Erfahrung lehrt, daß die betäubende Wirkung des eingeathmeten Dunstes des Schwefeläthers, so wie auch des Chloroforms, bei Vornahme chirurgischer Operationen unter Umständen auch nachtheilige Folgen für die Gesundheit der Betreffenden herbeizuführen vermag, zu deren Verhütung ärztliche Kenntnisse erforderlich sind; man sieht sich daher veranlaßt, den Wundärzneydienern den Gebrauch dieser Mittel beim Ausziehen der Zähne andurch zu untersagen, es sei denn, daß die Anwendung derselben zu diesem Behufe von einem Arzte angeordnet worden, und dieser dabei anwesend wäre.

Die großherzoglichen Physikate werden daher beauftragt, dieß sämtlichen Wundärzneydienern ihrer Bezirke zur genauen Nachachtung zu eröffnen, auch den Apothekern zu verbieten, auf bloße Vorschriften der Wundärzneydiener Chloroform abzugeben, und gegen die etwa Zuwiderhandelnden dienstpolizeiliches Einschreiten zu veranlassen.

Karlsruhe, den 29. Januar 1851.

Sanitätskommission.

Dr. Sils.

In Preußen ist in diesem Betreff folgende Ministerialbestimmung erlassen worden:

1. Es darf das Chloroform nur dispensirt werden, wenn es folgende Eigenschaften besitzt: Es muß klar, farblos, völlig flüchtig und frei von Chlorwasserstoffsäure sein; in reine konzentrirte Schwefelsäure getropft, darf es dieselbe nicht färben. Spezif. Gewicht 1,495—1,500 (bei 17½ C.). Bis dahin, daß die chemischen Fabriken ein solches Chloroform liefern, hat der Apotheker das gegenwärtig käufliche Chloroform durch Schütteln mit Wasser, Abscheiden und Rectifiziren über Chlorcalcium zu reinigen, worauf bei den Revisionen der Apotheken zu achten ist. Der Tarpreis für das reine Chloroform wird vom 1. Oktober d. J. ab bis auf Weiteres auf 1 Sgr. 6 Pf. für eine Drachme festgesetzt.
2. Das Chloroform ist in den Apotheken unter denselben Kautelen aufzubewahren, welche für die Aufbewahrung der sogenannten drahtischen Arzneimittel angeordnet sind.
3. Die Verabreichung des Chloroforms

an das Publikum zu arzneilichen Zwecken ist nur den Apothekern, und auch diesen nur auf schriftliche Verordnung einer approbirten Medizinalperson gestattet.

Zeitung.

Dienstnachrichten. Militäroberarzt Nebenius wird zum Assistenz- und Badearzt in Langenbrücken ernannt.

Amtschirurg Ruffer in Ahera wird wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand versetzt.

Diensterledigungen. Das Amtschirurgat Bühl, das Amtschirurgat Schönau (wiederholt), das Amtschirurgat Schönau, Amt Heidelberg, das Physikat Stühlingen, das Physikat Neckar gemünd werden zur Bewerbung und Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Wohnortsänderungen. Der pensionirte Physikus Fändrich ist von Haslach nach Neustadt, der pensionirte Amtschirurg Kraus von Weinheim nach Heidelberg, Karl Eugen Fritsch von Freiburg nach Adolphzell, Wundarzt Dimmler von Schapbach, Amt Wolfach, nach Dieberach, Amt Gengenbach, gezogen. Der flüchtige und verurtheilte Arzt Robert Roswoog ist, begnadigt, nach Herbolzheim, Amt Kenzingen, zurückgekehrt. Wund- und Hebarzt Bublin, seit einigen Jahren bei der Eisenbahn angestellt, ist zu seinem Fache zurückgekehrt, und hat sich in Freiburg niedergelassen.

Offene Plätze. Die Gemeinde Neudenu sucht einen dreifach lizenzirten Arzt gegen einen jährlichen Gehalt von 200 fl. nebst Holz.

Die Gemeinde Steinbach bei Bühl macht bekannt, daß sie ohne Arzt ist, und daß ein solcher im nächst umliegenden Sprengel von mindestens 5000 Seelen auf eine zahlreiche Praxis zählen darf; auch befindet sich eine Apotheke im Orte.

Urtheile. Der flüchtige Wundarzt Gallus Maier von Heidelberg wurde durch hofgerichtlichen Spruch wegen Theilnahme an den hochverrätherischen Unternehmungen zu einer Zuchthausstrafe von 12 Jahren, der praktische Arzt Karl Senn von Kanderu zu einer solchen von 2 Jahren, der praktische Arzt Wilhelm Nötling in Königshofen vom Oberhofgericht zu einer peinlichen Gefängnißstrafe von 2 Monaten verurtheilt, das hofgerichtliche Urtheil gegen den flüchtigen Arzt Fridolin Ill von Ueberlingen (auf 6 Jahre Zuchthaus) vom Oberhofgericht bestätigt.

1852.

Todesfälle 1850. 9. Dr. Johann Schuler, mit dem Beginne des Jahrhunderts schon Stadtphysikus in Mannheim, später Medizinalreferent des unterrheinischen Hofgerichts und der dortigen Kreisregierung, Ritter des Jähringer Löwenordens, seit 1839 pensionirt, ist am 12. Dezember 1850 im 86sten Jahre gestorben.

10. Franz Schwarz, seit 1808 Landchirurg in Mosbach und 1836 als solcher pensionirt, ist am 22. Dezember 1850 in hohem Alter daselbst gestorben.

Todesfälle 1851. 1. Johann Michael Wirth von Stühlingen, 1828 als Arzt rezipirt und 1834 als Physikus in Stühlingen angestellt, ist am 20. Januar 1851 daselbst gestorben.

2. Am 21. Januar starb Franz Karl Rägele, der berühmte Lehrer der Geburtshülfe zu Heidelberg, 73 Jahre alt. Aus Düsseldorf gebürtig wurde er 1807 als außerordentlicher Professor nach Heidelberg berufen, 1810 zum ordentlichen Professor und Direktor der Entbindungsanstalt ernannt. Dieser Stellung blieb er, ungeachtet mehrerer ehrenvoller auswärtiger Rufe, treu bis zu seinem Tode, fassenweise mit höhern Titeln und verschiedenen Orden ausgezeichnet. Von 1812 bis 1838 war er dazu Kreisoberhebarzt und Hebammenlehrer.

3. Der vor einem halben Jahre pensionirte Physikus von Waldkirch, Ludwig Braun, von Freiburg gebürtig, und nach seiner Pensionirung dahin gezogen, ist am 24. Januar daselbst gestorben. Er war seit 1822 Arzt und seit 1824 Physikus in Waldkirch.

4. Der Physikus von Neckargemünd, Alois Himmelfeher von Neuntirchen, starb am 27. Januar. Er war 1821 licenzirt, seither Physikatsverweser in Borberg, 1829 Physikus in Schönau, 1833 Physikus in Sinsheim, 1841 Physikus in Bühl und 1849 Physikus in Neckargemünd.

5. Ludwig Hüber von Kastatt, Arzt, Wund- und Hebarzt in Steinbach, Amt Bühl, 1837, 1838 und 1839 licenzirt, ist 39 Jahre alt den 18. Februar daselbst gestorben.

Berichtigung. Die Note im Jahrgang IV., Nr. 21, S. 161 soll heißen: „Die 50 Verunglückten sind in der Totalsumme von 620 entfallen, aber auch bereits in den Reihen der ärztlich und nicht-ärztlich Behandelten gezählt.“